

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Bedingungen gelten ab dem 01.11.2023 ausschließlich für alle Verträge zwischen der RKW Thüringen GmbH (nachfolgend RKW) und dem zu beratenden Unternehmen, Kaufmann, Freiberufler oder Existenzgründer (nachfolgend Auftraggeber bzw. Beratungskunde) über Beratungen, Leistungen der Qualitätssicherung und für ähnliche Leistungen soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- 1.2. Bei abweichenden oder ergänzenden Bedingungen ist zu deren Wirksamkeit eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung des RKW erforderlich. Auf diese Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem RKW verzichtet werden. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn das RKW Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages, Mitwirkungspflicht

- 2.1. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Tätigkeit und nicht ein bestimmter Erfolg. Der Auftrag wird mit der notwendigen Sorgfalt und nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berufsausübung unter Beachtung der zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgeführt. Das RKW ist berechtigt, zur Durchführung des Vertrages außenstehende, sachverständige Personen (Berater) einzusetzen.
- 2.2. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem RKW oder dem eingesetzten Berater alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stehen. Er, sowie die für ihn tätigen Personen - insbesondere seine Angestellten - unterstützen das RKW und den Berater in jeder Phase des Auftrages. Der Auftraggeber stellt weiterhin sicher, dass seine Angestellten mit dem RKW und dem Berater zusammenarbeiten und diesem die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.
Der Auftraggeber wird insbesondere - soweit es zur Erfüllung des Beratungsauftrages erforderlich ist -
 - a) ungehinderten Zugang zu allen Betriebseinrichtungen gewähren;
 - b) die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse einholen.
- 2.3. Auf Verlangen des RKW bzw. des eingesetzten Beraters wird der Auftraggeber in einer schriftlich abgefassten Erklärung bestätigen, dass der Berater vollständig unterrichtet wurde und dass keine weiteren Unterlagen und Informationen als die zur Verfügung gestellten, vorhanden sind.
- 2.4. Die Mitarbeiter des RKW sind berechtigt, an den Beratungen zwischen Auftraggeber und eingesetzten Beratern teilzunehmen.
- 2.5. Der vom RKW eingesetzte Berater ist nicht berechtigt, das RKW zu vertreten, insbesondere Änderungen, Erweiterungen bestehender Verträge oder neue Verträge abzuschließen.

3. Erstellung und Wirkung des Beratungsberichtes

- 3.1. Das RKW und der Auftraggeber besprechen bei Bedarf die erreichten Ergebnisse und die erforderlichen Korrekturen sowie die weitere Verfahrensweise.
- 3.2. Nach Beendigung der Beratungstätigkeit erstellt der Berater einen Beratungsbericht.
- 3.3. Erhebt der Auftraggeber Gegenvorstellungen über die Richtigkeit des Beratungsberichts, hat er dies unverzüglich, spätestens aber in einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zugang des Beratungsberichtes, dem RKW schriftlich anzuzeigen und zu begründen.
- 3.4. Fernmündliche Auskünfte von Mitarbeitern des RKW sowie eingesetzter Dritter sind verbindlich, wenn sie vom RKW schriftlich bestätigt werden.
- 3.5. Nach Abschluss eines Beratungsauftrages wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, ein schriftlicher Bericht nach Maßgabe der Handlungsanweisungen des RKW erstellt. In diesem Fall ist zwischen dem Auftraggeber, dem Berater und dem RKW nur dieser schriftliche Bericht maßgebend. Zusätzliche mündliche Erklärungen des Beraters sind für das RKW unverbindlich.
- 3.6. Der Auftraggeber ist berechtigt, die im Rahmen der Durchführung der Beratung gefertigten Berichte mit allen Anlagen sowie anderweitigen Unterlagen nur für die sich aus dem Beratungsauftrag ergebenden Zwecke zu verwenden.

4. Vertragsverletzungen und Unrichtigkeiten

- 4.1. Offensichtliche Vertragsverletzungen sind vom Auftraggeber unverzüglich und schriftlich dem RKW mitzuteilen. Die Geltendmachung eventuell darauf beruhender Ansprüche ist nach Ablauf von einem Jahr, nachdem der Auftraggeber von den Vertragsverletzungen Kenntnis erlangt hat, ausgeschlossen.
- 4.2. Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, aber auch Unrichtigkeiten inhaltlicher Art, die in einer Äußerung (Bericht, Gutachten und dergleichen) des RKW enthalten sind, können jederzeit vom RKW auch Dritten gegenüber berichtigt werden.
- 4.3. In Fällen der Ziffer 4.2 ist der Auftraggeber vom RKW zuvor zu hören.

5. Haftung

- 5.1. Das RKW haftet ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen des RKW, durch schwerwiegendes Organisationsverschulden, durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bzw. im Rahmen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos verursacht wurden. Im Übrigen haftet das RKW unter Begrenzung auf die Schäden, die aufgrund der vertraglich vorgegebenen Verwendung typisch und vorhersehbar sind, für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen des RKW vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird. Bei den wesentlichen Vertragspflichten handelt es sich um die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden. Die gesetzliche Haftung wegen Arglist oder für Personenschäden (z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz) bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 5.2. Ein Schadensersatzanspruch des Beratungskunden, der nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen des RKW, schwerwiegendem Organisationsverschulden, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht bzw. im Rahmen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos verursacht wurde, kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Beratungskunde von dem Schaden oder von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht des RKW, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

5.3. Stellen mehrere Auftraggeber gemeinsam einen Antrag, so haften diese gegenüber dem RKW als Gesamtschuldner.

6. Datenschutz, Vertraulichkeit, Unterlagen

- 6.1. Das RKW und die von ihm eingesetzten Berater und Mitarbeiter sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und nach den vertraglichen Regelungen verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Der Austausch von Informationen zwischen Berater und RKW ist jedoch jederzeit gestattet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- 6.2. Bei geförderten Beratungen erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass eine Ausfertigung des erstellten Beratungsberichtes der zur Beurteilung des Ergebnisses der Fördermaßnahme zuständigen Stelle vom RKW überlassen wird.
- 6.3. Das RKW ist befugt, ihm anvertraute Daten des Auftraggebers im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
- 6.4. Das RKW bewahrt die im Zusammenhang mit dem Vertrag ihm übergebenen, alle von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Vertrag geführten Schriftwechsel entsprechend den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen für eine ordnungsgemäße Buchhaltung auf.
- 6.5. Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle im Rahmen des Vertrages vom RKW bzw. dem Berater erstellten Unterlagen, wie z. B. Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenrechnungen, nur für die vereinbarten bzw. seine eigenen Zwecke verwendet werden.
- 6.6. Die Weitergabe von Äußerungen des RKW bzw. des eingesetzten Beraters (Beurteilungen, Gutachten und dergleichen) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des RKW, soweit sich nicht bereits aus dem Vertragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Soweit die Äußerungen des RKW bzw. des eingesetzten Beraters durch den Auftraggeber für den betreffenden Dritten bestimmt waren, haftet das RKW gegenüber diesem Dritten nicht. Anderenfalls haftet das RKW nur, wenn es der Weitergabe an den Dritten vorher schriftlich zugestimmt hat. In diesen Fällen ist der Auftraggeber verpflichtet, mit den betreffenden Dritten die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziff. 5 dieser Bedingungen im Verhältnis zum RKW zu vereinbaren.
- 6.7. Die Verwendung von Äußerungen oder des Namens des RKW bzw. des eingesetzten Beraters durch den Auftraggeber zu Werbezwecken ist unzulässig, es sei denn, das RKW hat vorab schriftlich zugestimmt. Ein Verstoß des Auftraggebers gegen diese Regelung berechtigt das RKW, neben der Geltendmachung von Ersatz der entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, auch zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

7. Vertragsdauer und vorzeitige Beendigung

- 7.1. Der Vertrag über die RKW-Beratung und der Vertrag über die Qualitätssicherung wird für den sich aus dem konkreten Vertrag ergebenden Leistungszeitraum abgeschlossen.
- 7.2. Kündigt der Auftraggeber im Rahmen einer geförderten Beratung ohne wichtigen Grund die bestehenden Verträge, unterlässt er seine Mitwirkung oder kommt es zu einer Rückgabe bzw. Nichtannahme der Fördermittel (bspw. durch Fristversäumnis, Unterlassung), verursacht durch den Auftraggeber, so hat dieser dem RKW die bereits erbrachten Leistungen nach Rechnungslegung zu vergüten. In jedem Falle hat der Auftraggeber
 - a) 30% des vereinbarten Qualitätssicherungshonorars an das RKW zu zahlen, sobald der Qualitätssicherungsvertrag unterzeichnet ist,
 - b) 50 % des vereinbarten Qualitätssicherungshonorars des RKW zu zahlen, sobald der Fördermittelbescheid erteilt ist,
 - c) mind. 50 % des vereinbarten Qualitätssicherungshonorars des RKW oder insofern schon mehr als 50 % der vereinbarten Tagwerke der Beratung erbracht wurden, jeweils anteilig das vereinbarte Qualitätssicherungshonorar in entsprechender Höhe (Bsp.: sind 70 % der vereinbarten Tagwerke der Beratung erbracht, zahlt der Auftraggeber 70 % des Qualitätssicherungshonorars) zu zahlen. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen, dem RKW bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- 7.3. Das RKW ist zum sofortigen Beratungsstopp und/oder zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Auftraggeber:
 - a) mit der Annahme der vom RKW angebotenen Leistung in Verzug kommt,
 - b) in Zahlungsverzug kommt,
 - c) es unterlässt, einer ihm nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen obliegende oder anderweitig vereinbarte Mitwirkung nachzukommen,
 - d) das Beratungsvorhaben vorzeitig abbricht,
 - e) das Beratungsvorhaben nicht innerhalb der vereinbarten Frist bzw. der vom RKW vorgegebenen angemessenen Frist erfolgreich abschließt oder, wenn erkennbar ist, dass ein erfolgreicher Abschluss innerhalb der vereinbarten Frist bzw. der vom RKW vorgegebenen angemessenen Frist nicht erfolgen wird.In den vorgenannten Fällen gemäß lit. a) bis d) wird das RKW dem Auftraggeber vor Ausspruch der Kündigung eine Frist zur Abstellung des vertragswidrigen Verhaltens setzen. Bei erfolglosem Ablauf der Frist ist dann das RKW berechtigt, die außerordentliche Kündigung auszusprechen. Unberührt bleibt der Anspruch des RKW auf Ersatz der ihm durch Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn das RKW von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 7.4. Im Übrigen bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund entsprechend der gesetzlichen Vorschriften unberührt.
- 7.5. Endet der Beratungsvertrag durch fristlose Kündigung seitens des RKW, hat der Auftraggeber die bis dahin erbrachten Leistungen vertragsgemäß zu vergüten. In jedem Falle hat der Auftraggeber den Anteil des Qualitätssicherungshonorars entsprechend der Staffe lung gem. vorstehender Ziffer 7.2. dieser Bedingungen an das RKW zu zahlen. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen, dem RKW bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

8. Vergütung und Abtretung

- 8.1. Rechnungen des RKW werden mit Zugang – es sei denn auf der Rechnung des RKW ist ein anderes Zahlungsziel angegeben – fällig und sind ohne Abzug innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Beglichen ist die Rechnung mit Eingang des Rechnungsbetrages beim RKW. Wird eine Rechnung nicht innerhalb dieser Frist beglichen, ist das RKW sofort berechtigt, die Beratung zu unterbrechen, bis der Ausgleich erfolgt ist.
- 8.2. Der Auftraggeber kann nur mit vom RKW anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen bzw. darauf ein Zurückbehaltungsrecht stützen. Zahlungen des Auftraggebers werden stets nach den §§ 366 Abs. 2, 367 BGB verrechnet.
- 8.3. Der Auftraggeber kann Ansprüche aus dem Vertrag mit dem RKW nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des RKW an Dritte abtreten.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Berater und dem Beratungskunden ist im Beratungsvertrag geregelt.

9.2. Hinsichtlich des Erfüllungsortes und Gerichtsstandes im Verhältnis zwischen dem Beratungskunden und dem RKW gilt folgendes: Ist der Beratungskunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Beratungskunden und dem RKW der Sitz des RKW. Gleiches gilt für den Erfüllungsort. Einen Beratungskunden, der seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland hat, kann das RKW nach seiner Wahl auch an dem für den Beratungskunden zuständigen Gericht in Anspruch nehmen.

10. Sonstige Bestimmungen, anzuwendendes Recht und Wirksamkeit

10.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem RKW und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2. Maßgeblich sind neben den Regelungen im betreffenden Auftrag allein diese, in deutscher Sprache verfassten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch wenn der Vertrag, in den sie einbezogen werden sollen, in einer anderen als der deutschen Sprache abgeschlossen wird.

10.3. Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen rechtlich unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch eine ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommende, rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.